

WEEE und RoHS: Das ElektroG ist zwei Schritte weiter

Von Dipl.-Ing. Jürgen von den Driesch, Geutebrück GmbH

Das nationale Gesetzgebungsverfahren rund um die EU-Richtlinien 2002/96/EG (WEEE) und 2002/95/EG (RoHS) geht weiter: Am 6. August 2004 fand bei dem zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbände zum Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rückgabe und die umweltverträglich Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) statt. – Das Kabinett genehmigte einen veränderten Gesetzestext.

Anhörung von Fachkreisen und Verbänden zum Referentenentwurf

Die Hintergründe und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes wurden mehrfach in diversen Publikationen beschrieben. Der Autor ist Betriebsleiter der Geutebrück GmbH, einem führenden Hersteller von professionellen Videoüberwachungssystemen. Er vertrat zur Anhörung den Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V. (BHE).

Ende Februar 2004 hatte das BMU ein Diskussionspapier zur Umsetzung der WEEE und RoHS in deutsches Recht veröffentlicht (*PLUS 4/2004*, Seiten 650 ff.). Aus diesen Anregungen entstand der Referentenentwurf vom 9. Juli 2004. Insgesamt 73 verschiedene Fachkreise und Verbände waren zur Anhörung in das Ministerium eingeladen. Von diesen hatten 29 Vertreter entsandt oder ließen sich durch einen befreundeten Verband vertreten.

Verbände mit so verschiedenen Interessen wie z. B. der ZVEI, BITKOM, DIHK, verschiedene Entsorgungsverbände, verschiedene Stahlrecycling-Verbände und Umweltverbände trugen einem sechsköpfigen Gremium unter der Leitung von Ministerialrat Dr. Thomas Rummler ihre Anregungen zum vorliegenden Gesetzentwurf vor. Wer schon einmal an einer solchen Anhörung teilnehmen konnte, kennt das Verfahren: Die Verbandsvertreter wurden der Reihe nach aufgerufen und konnten innerhalb von etwa vier Minuten ihr Statement abgeben. Diskussionen waren unüblich. Auch eine individuelle Rückmeldung oder ein offizielles Protokoll gibt es nicht, allerdings eine mündliche Zusammenfassung des Versammlungsleiters. Es war, wie sich später zeigte, eine wichtige Veranstaltung.

Erwartungsgemäß hat kein Teilnehmer das Gesetz als solches in Frage gestellt. Das wäre auch ziemlich spät. Schließlich geht es hier um das Umsetzen einer EU-Richtlinie in nationales Gesetz. Der Handlungsspielraum scheint begrenzt. Und unter dem Motto „es hätte ja noch viel schlimmer kommen können“ versuchen alle, das Beste aus den Vorgaben zu machen.

Kabinett genehmigt einen veränderten Gesetzestext

Das Gesetz ist „spät dran“. Das Inkrafttreten bis zum 13. August 2004 war vorgegeben, auch um der Industrie 12 Monate Zeit zu geben für den operativen Start der Altgerätesammlung. Nun wird es wohl eher Ende 2004 oder Anfang 2005 werden, bis das Gesetz alle Hürden genommen hat. Einige Verbände wiesen auf die sich dadurch verkürzende Zeit und daraus resultierende mögliche Probleme zwischen rechtssicheren Vorgaben und operativem Start hin.

Zwischenzeitlich wurde der vom Bundesumweltminister dem Kabinett vorgelegte, veränderte Gesetzesentwurf dort am 1. September 2004 genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Stand als endgültiges Gesetz erlassen wird. Nachfolgend werden der Stand zur Anhörung im BMU und die Veränderungen gegenüber dem vom Kabinett genehmigten Entwurf dargestellt.

Keine Ausnahme für kleine Mengen

Interessant für kleine und kleinste Unternehmen war die laut Dr. Rummler erstmals von verschiedenen Verbandsvertretern vorgetragene Anregung einer Kleinmengenregelung. Auch „Bastelbuden“ und Kleinstimporteure fallen ab dem ersten Gerät unter das Gesetz. Denn „Hersteller im Sinne die-

ses Gesetzes ist jeder, der [...] gewerbsmäßig 1. Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt, [...] 3. Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und in Verkehr bringt [...]“. Diese Definition zwingt beispielsweise einen Importeur einer einzigen PC-Karte aus Fernost zum „vollen Programm“ mit Registrierung seines Unternehmens und regelmäßiger Meldung der von ihm in Verkehr gebrachten Mengen in Kilogramm. Das wird auch im aktuellen Stand so gefordert.

Meldeverfahren

Apropos Meldungen: Der Entwurf schreibt insgesamt 19 Meldungen pro Jahr an eine Gemeinsame Stelle vor. Ursprünglich waren diese Monatsmeldungen unabhängig von der in Verkehr gebrachten Gerätemenge vorgeschrieben. Das ist nach der Anhörung verbessert worden. Jetzt werden ausdrücklich abweichende Meldezeiträume für die Monatsmeldungen in Abstimmung mit der Gemeinsamen Stelle gestattet. Im „besten Falle“ bleibt es theoretisch bei immerhin noch 8 zwingend vorgeschriebenen Meldungen. Zwar soll dieses Meldeverfahren laut der *Stiftung Elektro-Altgeräte Register* – das wird die Gemeinsame Stelle – über das Internet ablaufen. Aber es sind eben doch 8 bis 19 weitere statistische Meldungen, welche speziell den Mittelstand weiter belasten. Hier hat die Anhörung die Möglichkeit einer Verbesserung erbracht, indem ein Zwang gelockert wurde.

Entsorgung

Die *Stiftung Elektro-Altgeräte-Register* wurde am 19. August 2004 gegründet. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einer beliebigen (vom Gesetzgeber mit Macht ausgerüsteten) Stelle getan. Die beliebige Stelle kann übrigens für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagensatz verlangen.

In § 9, Absatz 6 des Gesetzesentwurfes wird die Möglichkeit zugelassen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (also i. d. R. die sammelnden Stellen) die Altgeräte selbst wiederverwerten oder behandeln. Damit wäre es den Sammelstellen grundsätzlich möglich, die „wertvollen“ Frak-

tionen, z. B. solche mit hohem Edelmetallanteil, selbst zu verwerten und ggf. einen Nutzen daraus zu ziehen. Die „unattraktiven“ Reste könnten dann den Herstellern zur Entsorgung bereitgestellt werden. Ein Schelm, wer böses dabei vermutet... Also wurde dieser Absatz während der Anhörung, je nach Interessenlage, kritisiert oder gelobt.

Der dem Kabinett vorgelegte Stand schränkt diese Möglichkeit ein. Jetzt kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nur noch alle Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens ein Jahr selbst wiederverwerten (lassen). Dieses muss er der Gemeinsamen Stelle drei Monate zuvor anzeigen, ein Zurück innerhalb der benannten Frist ist nicht vorgesehen.

Sammlung nach Anwendung?

Und der Beitrag des Autors? Für Hersteller von Überwachungssystemen hat der Gesetzesentwurf etwas ganz besonderes vorgesehen. Im Anhang I werden 10 verschiedene Gerätekategorien unterschieden. Je nach Kategorie erfolgt die getrennte Sammlung und es gelten verschieden hohe Sammel- und Verwertungsvorgaben. In Nr. 9 werden „Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen [...]“ erwähnt. Danach müsste eine Zutrittskontrolle oder eine Videoüberwachung in einer Industrieanlage anders gesammelt werden, als die gleiche Anlage in einer Bank. Das ist die einzige Stelle im Gesetz, an der nach Anwendung statt nach Produkt unterschieden wird. Probleme in der Praxis sind vorprogrammiert. Der dem Kabinett vorgelegte Stand beinhaltet den unveränderten Anhang I, offenbar deshalb, weil dieser durch die Richtlinie der EU vorgegeben ist. Glücklicherweise wird jetzt in § 3 die Geräteart so definiert, dass Geräte, die hinsichtlich ihrer Nutzung oder Funktion vergleichbare Merkmale aufweisen, zusammengefasst werden dürfen. Die Zuordnung zu den Gerätearten darf die Gemeinsame Stelle vorgeben.

Was wurde noch zwischen Referentenentwurf Juli 2004 und der Kabinettdorlage verändert?

Dazu einige wichtige Punkte:

- Jetzt ist die lange geforderte explizite Gewichtsgrenze für die ab dem 1. Juli 2006 in Elektro-

nikgeräten verbotenen Stoffe vorgegeben. Bis zu 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) oder bis zu 0,01 Gewichtsprozent Cadmium dürfen weiterhin enthalten sein. Nicht genau definiert ist hingegen, auf welches Gesamtgewicht sich diese Grenze bezieht. Muss das Gehäuse vorher entfernt werden, oder sind beispielsweise die aus einem Gerät herausgenommenen Flachbaugruppen zu betrachten? Oder noch ganz anders?

- Die im Entwurf von Juli 2004 noch für alle zwingend vorgeschriebene Finanzierungsgarantie für die Entsorgungskosten muss für Geräte, die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, nicht mehr abgegeben werden. Das ist eine Entlastung vor allen Dingen für Investitionsgüterhersteller, deren Produkte am Ende der langen Lebensdauer üblicherweise sowieso nicht einfach weggeworfen werden. Auch die zuvor zwingend vorgeschriebene Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Mülltonne ist nunmehr nur noch für solche Produkte notwendig, für die eine Finanzierungsgarantie abgegeben werden musste.

- Verstöße gegen das ElektroG sind Ordnungswidrigkeiten. Die in Aussicht gestellten Geldbußen bei Nichtbeachtung können bis zu 50 000 € betragen.

Fazit

Fazit nach über drei Stunden und vielen Beiträgen unter professioneller Moderation: Wie der jetzt vom Kabinett verabschiedete Entwurf zeigt, haben einige der vorgebrachten Punkte das Gesetz noch beeinflussen können. Jetzt muss es nur noch möglichst schnell in Kraft treten, damit keine wertvolle Zeit zur Vorbereitung der umfangreichen Vorgaben verloren geht.

Ein ganz anderer Aspekt ist die Umsetzung der EU-Richtlinien in unseren Nachbarländern. Wollen wir hoffen, dass Deutschland es nicht zu perfekt gemacht hat.

Den Gesetzesentwurf finden Sie unter www.bmu.de/altgeraete. Die Aufgaben der gemeinsamen Stelle beschreibt www.stiftung-ear.de

Kontaktadresse

Jürgen von den Driesch, GEUTEBRÜCK GmbH, Im Nassen 7-9, 53578 Windhagen, Tel. 02645/137-0, juergen.vondendriesch@geutebrueck.de, www.geutebrueck.de